



**Satzung**  
des  
**Kultur- und Geschichtsvereins 1954**  
**Frankfurt a.M. – Seckbach e.V.**

**§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kultur- und Geschichtsverein 1954 Frankfurt a.M. – Seckbach e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung kultureller Belange im Stadtteil Seckbach, insbesondere die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein befasst sich mit der Sammlung, Archivierung, Aufarbeitung und Ausstellung heimatkundlich und / oder lokalhistorisch wertvoller und / oder interessanter Schriftstücke und Objekte. Er hat darüber hinaus die Errichtung und Erhaltung eines heimatkundlichen Museums für den Stadtteil Seckbach zum Ziel. Zur Erreichung seines Zwecks kann der Verein
  - a) selbständige Veranstaltungen durchführen oder

- b) sich an förderungswürdigen und gemeinnützigen Veranstaltungen anderer Vereine beteiligen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

**§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und unbescholtene Person werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Tod,
  - b) freiwilligen Austritt,
  - c) Streichung aus der Mitgliederliste oder
  - d) Ausschluss.
- (5) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss dem Vorstand mindestens 3 Monate zuvor mitgeteilt werden. Die Schriftform ist dabei Voraussetzung.
- (6) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
  - a) grobe Verstöße gegen Satzung oder Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane,
  - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (7) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

#### **§ 4 Beitrag**

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch die Erhebung von Beiträgen von seinen Mitgliedern.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
- (3) Der Beitrag ist im voraus zu entrichten, er kann jährlich oder vierteljährlich gezahlt werden.
- (4) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 5 Vereinsorgane**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand,
  - b) die ordentliche Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenwart,
  - d) dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
  - b) mindestens 5 (fünf) Beisitzern.

- (3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Auf Antrag muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
- (4) Ungeachtet der gesetzlichen Vertretung durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann der Verein durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsgeschäftlich vertreten werden.
- (5) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.
- (6) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt nach Bedarf durch den Vorsitzenden; im Falle seiner Verhinderung in dringenden Fällen durch seinen Stellvertreter.
- (7) Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden, der aus einer beliebigen Anzahl von Vereinsmitgliedern bestehen kann. Dieser Beirat ist nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Die vom Beirat wahrzunehmenden Aufgaben werden jeweils vom Vorstand festgelegt.

#### **§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Diese Regelungen gelten entsprechend für den geschäftsführenden Vorstand.

#### **§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Ver-

sammlung erfolgen. Der Vorstand hat jedem Mitglied eine Einladung unter Beifügung der Tagesordnung zu übersenden.

- (2) Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung ab. Änderungen der Tagesordnung sind nur mit Stimmenmehrheit der Versammlungsteilnehmer möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) den Jahresbericht des Vorstandes,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Neuwahl des Vorstandes,
  - d) Wahl der Kassenprüfer,
  - e) Wahl der Beiratsmitglieder,
  - f) Satzungsänderungen,
  - g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - h) Durchführung von Veranstaltungen (soweit dies nicht durch den Vorstand geschieht),
  - i) Ehrung von verdienten Mitgliedern, insbesondere zu Ehrenmitgliedern,
  - j) Auflösung des Vereins.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Kassenkontrolle**

- (1) Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Kassenprüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung dar-

über Bericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 10 Anträge**

- (1) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde) zu verwenden hat.

**Frankfurt am Main, den 19.03.2004**

**Der Vorstand**